

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung  
der Friedhofsgebührensatzung der  
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt**

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt**

vom 28.03.2022

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Nettelstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlichem Grabstein oder Gemeinschaftsstele			
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.023,90	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.577,65	Euro
c)	Erdbestattung (Stelenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.211,40	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Stelenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.637,65	Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.677,65	Euro
f)	Erdbestattung (Sternenkinder) (Ruhezeit 30 Jahre)	936,40	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	423,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	14,10	Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	346,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	11,55	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlichem Grabstein oder Gemeinschaftsstele			
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.242,25	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Graseinsaat) pro Jahr	89,70	Euro
c)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.399,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Graseinsaat) pro Jahr	61,65	Euro
e)	Erdbestattung (Stelenfeld) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.617,25	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Stelenfeld) pro Jahr	102,20	Euro
g)	Urnenbeisetzung (Stelenfeld) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.534,50	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Stelenfeld) pro Jahr	66,15	Euro
i)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.499,50	Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baumbestattung) pro Jahr	61,65	Euro
k)	Zweitbeschriftung zu § 4 Abs. 3 a), c), und i)	400,00	Euro
l)	Zweitbeschriftung zu § 4 Abs. 3 e) und g)	250,00	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,95 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	135,65	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	135,65	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	542,65	Euro
d) Urnenbeisetzung	407,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	456,10	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	182,45	Euro
c) Ausschmückung des Grabes	48,80	Euro
d) Begleitung des Trauerzuges	43,40	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	542,65	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.170,65	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.628,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	407,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.628,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.221,00	Euro

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	135,65	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	542,65	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	407,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	2,50	Euro
(8)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung	50,00	Euro
(9)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung	100,00	Euro
(10)	Unterhaltung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Absatz 9 oder § 21 Absatz 2 Friedhofssatzung	30,35	Euro
(11)	Unterhaltung einer Urnenwahlgrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Absatz 9 oder § 21 Absatz 2 Friedhofssatzung	26,35	Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.02.2022.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.02.2022 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2018 außer Kraft.

Nettelstedt, den 28.03.2022

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt  
Siegel           gez. Vorsitzende           gez. Presbyter/in           gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 28.03.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30.09.2025 erteilt.

Bielefeld, den 15.09.2022  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Martin Bock  
Az.: 723.02-4012  
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 20.09.2022  
Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
Siegel